

67W - BAU-, GERÜSTE- ODER SONSTIGE BELANGREICHE ARBEITEN

Es ist vereinbart, dass der Versicherer für Glasbruchschäden anlässlich der Vornahme von baulichen Veränderungen, belangreichen Ausbesserungen oder Gerüstearbeiten an den Gebäuden oder in den Räumen, in denen sich das versicherte Glas befindet, nicht haftet.